

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 20. November.

1878.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. Mts. will Ich die in der Anlage enthaltenen, von dem General-Landtage der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 13. Mai d. J. gefassten Beschlüsse wegen des Zutritts zu der Westpreussischen landschaftlichen Darlehnsklasse und wegen Anstellung eines eigenen Syndikus hierdurch landesherrlich genehmigen. Dieser Erlaß und dessen Anlage sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Homburg v. d. S., den 19. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.  
für den Justizminister und für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

ggez. **Gr. Eulenburg**.

An den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 auf die Bahn Neustettin-Rügenwalde-Stolpemünde von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrays zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu,

ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingefendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebsreglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen v. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
gez. Maybach.

### Auszug aus der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

#### V. Bestimmungen für das Publikum.

##### Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Per-

sonen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besondern Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

##### Halten vor den Niveauübergängen.

§ 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lästthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

##### Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

##### Beschwerdebuch.

§ 46. Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 2) Bekanntmachung.

In dem von dem Provinziallandtage durch Beschluß vom 13. April c. festgestellten Hauptetat der Provinz Westpreußen für das Jahr 1. April 1878/79 sind die Provinzialabgaben wie folgt festgesetzt:

- 1. Provinzial-Chausseebeiträge 155 000 M — —
- 2. Landarmenbeiträge . . . . . 497 137 M 35 —

Unter Bezugnahme auf § 111 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich nachstehend die Vertheilung qu. Abgaben auf die Land- und Stadtkreise der Provinz Westpreußen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Repartition in Gemäß-

heit der §§ 106 und 107 l. c. beziehungsweise der §§ 29 und 70 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 stattgefunden hat, und daß die unterm 26. Juni cr. ausgeschriebene erste Rate hierauf in Anrechnung zu bringen ist.

4) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Gutsbesizers Delrich zu Borwerk Mösland, Kreises Marienwerder, ist beseitigt.

Marienwerder, den 11. November 1878.  
Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nro.	K r e i s.	Provinzial- Chaussee- baubeiträge		Land- armen- beiträge	
		M.	§	M.	§
<b>A. Regierungsbezirk Danzig.</b>					
1	Berent	2 866	65	9 196	80
2	Carthaus	3 193	79	10 200	—
3	Danzig, Stadt	21 481	—	72 572	08
4	Danzig, Land	9 071	76	27 581	51
5	Elbing, Stadt	5 386	25	17 604	40
6	Elbing, Land	5 299	07	16 016	48
7	Marienburg	12 273	39	38 728	36
8	Neustadt	4 683	65	14 638	16
9	Pr. Stargardt	6 871	58	22 738	07
	<b>Summa</b>	<b>71 127</b>	<b>14</b>	<b>229 275</b>	<b>86</b>

5) Am 10. November 1878 tritt zum Ostbahn-Lokal-tarif für die Beförderung von Personen zc. vom 1. Januar 1876 der Nachtrag 24 in Kraft enthaltend:

1. die seit 19. Oktober 1878 gültigen Beförderungspreise für den Verkehr zwischen den Stationen Danzig lege Thor und Braust einerseits und der dazwischen gelegenen Personen-Haltstelle Gute-Herberge andererseits,
2. eine Tariftabelle für die Beförderung auf Re-tour-Billets in der ersten Wagenklasse der Per-sonenzüge,
3. einen Kilometerzeiger zur Berechnung der Trans-portpreise für Extrazüge zc. im Verkehr mit der Station Danzig hohe Thor,
4. eine Erläuterung der Bestimmung, betreffend die Ermäßigung der Preise bei Fahrten größerer Gesellschaften.

Näheres ergibt der auf sämmtlichen Stationen ausliegende Nachtrag 24.

Bromberg, den 30. Oktober 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

<b>B. Regierungsbezirk Marienwerder.</b>					
10	Cottb	3 762	16	12 163	30
11	Culm	7 869	29	26 022	67
12	Dt. Crone	6 773	63	21 295	02
13	Flatow	5 891	04	18 298	46
14	Graudenz	7 704	28	25 344	12
15	Löbau	3 240	57	10 927	74
16	Marienwerder	8 074	79	27 192	44
17	Rosenberg	5 637	92	18 015	10
18	Schlochau	4 823	51	14 864	95
19	Schweg	6 950	61	21 838	72
20	Strasburg	5 385	86	17 282	14
21	Stuhm	5 326	87	16 328	39
22	Thorn	9 979	90	30 587	18
23	Tuchel	2 452	43	7 701	26
	<b>Summa</b>	<b>83 872</b>	<b>86</b>	<b>267 861</b>	<b>49</b>

6) **Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband-Tarif.**

Vom 1. Dezember c. ab tritt ein erster Nach-trag in Kraft. Derselbe enthält:

1. Ergänzungen der Titelseite des Tarifs,
2. Ergänzungen zum Vorwort und zu den speziellen Tarifvorschriften,
3. die am 1. Juli c. erfolgte Ausschreibung der Fracht-sätze für den Verkehr zwischen Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger und Magde-burg-Halberstädter Eisenbahn einerseits und Bel-gard, Cöslin, Colberg und Stolp der Hinter-pommerschen, Anclam, Angermünde, Eberswalde, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. D., Stargardt i. P., Stettin, Stralsund, Swine-münde und Wolgast andererseits, zwecks Einbe-ziehung dieser Relationen in den Hanseatisch-Pom-merschen Verband,
4. theilweise Ermäßigungen der Frachtsätze für den Verkehr mit Memel,
5. neue Frachtsätze zwischen Cöthen M. H. E. und Ostbahnstationen,
6. Erweiterung der Nomenklatur des Ausnahmeh-tarifs F. für Salz,
7. Einbeziehung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn als Verbandsbahn,
8. neue Ausnahme-Tariffsätze für Mauersteinsendun-gen zwischen Freienwalde a. D. B. St. E. und Steglitz, Potsdam und Zehlendorf,

Danzig, den 11. November 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.  
Dr. Wehr.

3) Der Königliche Ober-Präsident der Provinz West-preußen hat die Errichtung einer Apotheke in der Stadt Gorzno, Kreises Strassburg, genehmigt.

Bewerber um die Conzession mögen sich unter Einreichung der Approbation zum selbstständigen Be-triebe einer Apotheke, der Lehr- und Servirzeugnisse, eines polizeilichen Führungsattestes, eines vollständigen Lebenslaufs und des von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises über den Besitz der zur An-lage einer Apotheke erforderlichen Mittel innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- |  |   |
|--|---|
| <p>9. Ausnahmetariffsätze für die im Spezialtarif III. sub a. und b. aufgeführten Steinarten,</p> <p>10. direkte Frachtsätze für Klasse A2. und die Spezialtarife II. und III. zwischen Jacznitz und Magdeburg,</p> <p>11. Ausnahmetariffsätze für Eisen- und Stahltransporte u. s. w. von Osnabrück nach den Stationen der Ostbahn, Marienburg-Mlawkaer, Hinterpommerschen und Berlin-Stettiner Bahn,</p> <p>12. Ermäßigte Frachtsätze des Spezialtarifs III.,</p> <p>13. neue Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen und den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter und Emmerthal der Hannover-Altenbekener Bahn,</p> | <p>14. neue Frachtsätze für den Verkehr mit Inowracław, Gnesen und Samter,</p> <p>15. Tarifierweiterung für den Verkehr mit Czempin und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn,</p> <p>16. Ergänzung der speziellen Tarifvorschriften bezüglich der Ausnahmetarife,</p> <p>17. Berichtigungen zum Haupttarif.</p> <p>Die sub 5—8 angeführten Tarif-Veränderungen sind bereits früher publizirt.</p> <p>Der Nachtrag ist von den Bilettkassen der Verbandstationen zum Preise von 0,20 M. zu erhalten.</p> <p>Bromberg, den 8. November 1878.<br/>Königl. Direction den Ostbahn.</p> |
|--|---|

**7) T a b e l l a r i s c h e U e b e r s i c h t.**

Laufende Nummer.	Bezirk des Appellations-Gerichts.	Name und Wohnort des Verurtheilten und Journal-Nro.	Angabe der Strafe und des Gerichts, von welchem dieselbe ausgesprochen ist.	Antrag des Justiz-Ministers.
14 (1)	Marienwerder	Jakob Ignaz Kowalski aus Camtn IV. 8686.	Wegen unerlaubter Auswanderung eine Geldstrafe von 150 Mark im Unvermögens-falle 1 Monat Gefängniß. Erkenntniß des Kreisgerichts zu Flatow vom 18. Juni 1873. Die Strafe ist verjährt.	Niederschlagung der Kosten im Betrage von Drei u. dreißig Mark 60 Pf.

Vorstehender Extrakt aus der tabellarischen Uebersicht der Sr. Majestät dem Kaiser und Könige unterbreiteten, mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. September c. genehmigten Begnadigungsanträge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7. November 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**8) K ö n i g l i c h e O s t b a h n.**

Am 15. November d. J. wird die Strecke Graudenz-Jablonowo der Bahnlinie Lasłowitz-Jablonowo dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II.—IV. Wagenklasse cursiren:

Stationen.		Zug Nro.			Stationen.		Zug Nro.		
		471	473	475			472	474	476
Graudenz	Abfahrt	Vorm. 6.57	Vorm. 11.31	Nachm. 7.3	Jablonowo	Abfahrt	Vorm. 9.6	Nachm. 2.33	Nachm. 9.3
Melno	"	7.36	12.7	7.39	Fürstenau	"	9.32	2.59	9.32
Fürstenau	"	7.59	12.27	7.59	Melno	"	9.50	3.17	9.53
Jablonowo	Ankunft	8.23	12.51	8.23	Graudenz	Ankunft.	10.22	3.49	10.25

Die Fahrpläne, Personen- und Gütertarife sind auf allen Stationen der Ostbahn käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 12. November 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

**9) Königliche Ostbahn.**

Am 15. November d. J. wird die Strecke Neustettin-Belgard dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II.—IV. Wagenklasse coursfiren:

Stationen.		Zug Nummer		Stationen.		Zug Nummer	
		461	463			462	464
Neustettin	Abfahrt	Vorm. 6.45	Nachm. 4.54	Belgard	Abfahrt	Vorm. 7.30	Nachm. 5.50
Dallenthin	"	7.11	5.23	Riesheide	"	8.8	6.31
Gramenz	"	7.49	6.4	Gramenz	"	9.9	7.43
Riesheide	"	8.48	7.14	Dallenthin	"	9.47	8.24
Belgard	Ankunft	9.22	7.48	Neustettin	Ankunft	10.13	8.50

Die auf dieser Strecke belegene Station Gr. Lichow wird für den Verkehr vorläufig noch nicht eröffnet. Die Fahrpläne, Personen- und Gütertarife sind auf allen Stationen der Ostbahn käuflich zu erhalten.  
Bromberg, den 10. November 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

**10) Königliche Ostbahn.**

Am 15. November d. J. wird die Strecke Insterburg-Goldap der Bahnlinie Insterburg-Proskau dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II.—IV. Wagenklasse coursfiren:

Stationen.		Zug Nummer		Stationen.		Zug Nummer	
		481	483			482	484
Insterburg	Abfahrt	Vorm. 5.56	Nachm. 3.48	Goldap	Abfahrt	Vorm. 7.7	Nachm. 11.55
Sodehnen	"	6.41	4.33	Witkischken	"	7.43	12.31
Darlehmen	"	7.27	5.19	Darlehmen	"	8.4	12.52
Witkischken	"	7.45	5.37	Sodehnen	"	8.45	1.33
Goldap	Ankunft	8.21	6.13	Insterburg	Ankunft	9.28	2.16

Die Fahrpläne, Personen- und Gütertarife sind auf allen Stationen der Ostbahn käuflich zu erhalten.  
Bromberg, den 10. November 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

**11) Bekanntmachung.**

Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Insterburg-Goldap-Zablonowo-Graudenz und Neustettin-Belgard ab werden von und nach den Haltestellen Sodehnen, Melno, Dallenthin, Gramenz und Riesheide Güter jeder Art, von und nach den Haltestellen Witkischken und Fürstenau nur Güter in Wagenladungen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen von den Haltestellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 10. November 1878.

Königl. Direction der Ostbahn.

**12) Kündigung**  
der 5prozentigen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie.  
I. Auf Grund des durch den Allerh. Erlaß vom

13. April 1878 genehmigten Regulativs werden sämtliche 5prozentige Westpreussische Pfandbriefe II. Serie behufs Einlösung durch Baarzahlung des darin verschriebenen Kapitalbetrages den Inhabern zum **1. Juli 1879** mit der Aufforderung gekündigt, diese Pfandbriefe nebst allen noch nicht fälligen Zinskupons und Talons in kursfähigem Zustande in der Zeit vom **15. Februar bis zum 15. Mai 1879** zum Depositorio einer der Provinzial-Landschafts-Directionen zu Danzig, Bromberg, Schneidemühl, und Marienwerder oder zu unserm Depositorio gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern, und demnächst am 1. Juli 1879 das Kapital nebst den verfallenen Zinsen gegen Rückgabe der Depositalscheine am Orte der Deposition in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zinskupons wird deren Betrag in Abzug gebracht.

Die Pfandbriefe können auf Gefahr des Absen-

ders und frankirt mit der Post vom 15. Februar 1879 ab eingesandt werden und erfolgt in diesem Falle nach Zurückreichung des Depositalscheines die Uebersendung der Valuta unter voller Werthsangabe, ohne Anschreiben und unfrankirt.

Werden die Pfandbriefe nebst Zubehör nicht bis zum 15. Mai 1879 eingereicht, dann erhält der hierin sämmtige Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine keine Zinsen und von da ab auch nur solche nach dem Zinsfuße von 4 1/2 Prozent. Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapitalbetrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskurse in 4 1/2 procentige Pfandbriefe II. Serie umsetzen und letztere mit dem etwaigen haaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio nehmen zu lassen.

II. Denjenigen Inhabern der gekündigten Pfandbriefe, welche dieselben in 4 1/2 procentige Pfandbriefe II. Serie freiwillig konvertiren lassen wollen, wird eine Prämie von 1 (Ein) Prozent gewährt, die Valuta des am 1. Juli 1879 fälligen 3 procentigen Kupons im Voraus gezahlt und wird hierbei das Porto für die Ein- und Rücksendung der Pfandbriefe bezw. der Gegenleistung von der Landschaft getragen werden. Für diese freiwillige Konvertirung ist die Zeit etwa vom 15. Februar 1879 ab in Aussicht genommen. Die diesfällige nähere Bekanntmachung wird im künftigen Jahre durch den Staatsanzeiger, die Amtsblätter der Regierungsbezirke Marienwerder, Bromberg und Danzig, Berliner Börsen-Zeitung, Post und National-Zeitung erfolgen.

Marienwerder, den 27. Oktober 1878.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

**13) Bekanntmachung.**

Die Inhaber folgender Westpreuß. Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg.

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Gembice, Schönfeld und Slabenczin haftenden 3 1/2 procent. Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Twardzyn und Zbininy haftenden 3 1/2 = und 4proz. Pfandbriefe;

3. sämmtlicher auf den Rittergütern Gruszka und Blawinek haftenden 4prozent. Pfandbriefe und der auf dem Rittergute Jastrzembie und Wilcze haftenden 4prozent. Pfandbriefe Nr. 46 bis 50 à 1000 Thlr., Nr. 51 bis 60 à 800 Thlr., Nr. 61 bis 70 à 600 Thlr., Nr. 71 bis 80 à 400 Thlr., Nr. 82 bis 90 à 200 Thlr., Nr. 92 und 93 à 100 Thlr.;

B. aus dem Departement Danzig:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Klukowahutta, Lonczyn B., Nieben und Zalenze haftenden 3 1/2 = procent. Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Fronca haftenden 3 1/2 = und 4prozent. Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf dem Rittergute Neu Tuchlin haftenden 4prozent. Pfandbriefe;

C. aus dem Departement Marienwerder:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Kossawizna, Skurgiew, Stangenberg und Wapcz haftenden 3 1/2 = procent. Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Mirakowo, Skurgiew, Stangenberg, Kl. Napole und Baumgart, haftenden 4prozent. Pfandbriefe;

D. aus dem Departement Schneidemühl:

1. sämmtlicher auf dem Rittergute Chawaliszewo haftenden 3 1/2 procent. Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Jastrzembie haftenden 4prozent. Pfandbriefe

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in kunsfähigem Zustande mit laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1879 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das in den §§ 103 und 104 Theil I des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 4. November 1878.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.  
von Körber.

**14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Johann Peter Ludwig Leb run, Schreiber,	geboren am 31. Oktober 1849 zu Diebenhofen in Lothringen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	22. Oktober d. J.
---	--	---	-----------------------------------	--	-------------------

N <sup>o</sup> . 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Alfred Pic, Handlungskommiss,	22 Jahre, aus Agram in Kroatien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Posen,	30. Oktober d. J.
3	Wenzel Tintner, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Schwarzenberg in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Liegnitz,	30. Septbr. d. J.
4	Friedrich Oskar, Schlosser,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Stochohlm,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Erfurt,	30. Oktober d. J.
5	Peter Wilhelm August Larson, Schmiedegeselle,	geboren am 28. Oktober 1854 zu Kopenhagen,	Betteln, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	18. Oktober d. J.
6	Samo Grün, Klempner,	19 Jahre, aus Hofgon, Bezirk Kaschau in Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	23. Oktober d. J.
7	Cornelius Fach, Schuhmacher,	41 Jahre, aus Nykjöbing auf Falster in Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Septbr. d. J.
8	Franz Scherack, Hutmacher,	geboren am 2. April 1853 zu Prag, ortsangehörig zu Wottz, Bezirk Seltshan in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Landdrostrei zu Lüneburg,	desgleichen,
9	Andreas Peter Dahlggaard, Keepschläger,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Thisted in Jütland,	desgleichen,	Königlich preussische Landdrostrei zu Stade,	7. Oktober d. J.
10	Abolf Maier, früherer Sprachlehrer, auch Kellner,	geboren im August 1852 und ortsangehörig zu Galatzsch in Rumänien,	Landstreichen und Betteln, Beamtenbeleidigung und Angabe eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bauzen,	desgleichen,
11	Antony Digny, Erdarbeiter,	23 Jahre, geboren zu Pompey, Departement der Meurthe in Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Oktober d. J.
12	Karl Locher, Kellner,	geboren am 5. Oktober 1855 und ortsangehörig zu Güttingen, Kanton Thurgau in der Schweiz,	Landstreichen und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	27. Oktober d. J.

**15) Personal-Chronik.**

Der Kandidat des höheren Schulamts, Herr Dr. Felix Herzkowski, ist als ordentlicher Lehrer beim Königl. Gymnasium in Culm definitiv angestellt worden.

Dem Pfarrer Wlozka zu Dt. Eylau ist die lokale Beaufsichtigung der evangelischen Schulen in der Pfarodie Dt. Eylau übertragen worden.

Die Wahl des Kaufmanns Louis Hirschberg zum Rathsherrn der Stadt Kulm bis Ende Dezember 1880 ist bestätigt worden.

Der bisherige Förster Perdelwitz zu Neuhafenberg in der Oberförsterei Rehhof ist zum Hegemeister ernannt.

Dem Forstauffseher Schwarzlopf, bisher in der Oberförsterei Grünfelde, ist unter Verleihung des Charakters als Förster die durch die Versetzung des Försters Weidner erledigte Försterstelle zu Dachsbau in der Oberförsterei Hagen vom 1. Dezember d. J. ab definitiv übertragen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder im Monate Oktober 1878.

**Ernannt:**

1. Kreisgerichts-Bureau-Assistent Haß in Pr. Friedland zum Sekretär bei dem Kreisgericht in Dt. Krone mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Jastrow.
2. Kreisgerichts-Bureau-Assistent Tilsner zu Pr. Stargardt zum Sekretär und Kassenkontroleur bei dem Kreisgericht in Rosenberg.
3. Civil-Supernumerar Wulf in Strassburg Westpr. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Schlochau mit der Funktion bei der Kreisgerichtskommission in Pr. Friedland.
4. Hilfsbote und Exekutor Flic in Berent zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Löbau Westpr.
5. Hilfsbote Gurski in Neustadt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Löbau Westpr.

**Versetzt:**

1. Kreisrichter Weber in Flatow an das Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg.

2. Bote und Exekutor Tromfeldt in Marienburg an das Kreisgericht in Kulm.

**Entlassen:**

1. Kreisrichter Bachmann in Thorn in Folge seiner Bestätigung zum ersten Bürgermeister in Bromberg.
2. Kreisrichter Dr. Kollmann in Rosenberg in Folge Disziplinarerkennnisses.

**Verstorben:**

1. Kreisrichter Wis in Briesen.
2. Rechtsanwalt Goerigt in Strassburg Westpr.
3. Kreisgerichts Sekretär Vorhard in Dt. Krone.

**Verliehen:**

Dem Kreisgerichts-Sekretär a. D. Blant in Thorn der Charakter als Kanzleirath.

Zum Schiedsmann gewählt und bestätigt: Bürgermeister Hellmuth in Rosenberg für den Stadtbezirk Rosenberg.

Der ständige Hilfsarbeiter in der Rechnungs-Controle der Provinzial-Steuer-Direction, Lüdtke zu Danzig, ist als Steueramts-Assistent nach Graudenz versetzt, und seine Stelle dem commissarischen Grenz-Auffseher Neumann in Pieczonia, die Stelle des letzteren dem Steuer-Supernumerar Reiter, ebenfalls commissarisch, übertragen worden.

In ihrer bisherigen Dienst Eigenschaft sind versetzt worden: Die Grenz-Auffseher Zimmermann in Stanislawowo, Hoffleibt in Ellernbruch und Striepling in Mokrylasz bezw. nach Dorf Dtiloschin, Mokrylasz und Ellernbruch, desgleichen die berittenen Steuer-Auffseher Reyher in Pr. Stargardt, Quatnor in Culm und Schulz in Baldenburg bezw. nach Culm, Pr. Stargardt und Hammerstein, sowie die Steuer-Auffseher Kleesaf in Schwebz und Bluhm in Hammerstein bezw. nach Baldenburg und Schwebz.

**Erledigte Schulstellen.**

**16)** Die zweite Schullehrerstelle Damerau, Kreis Kulm, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Demwisch zu Kulm zu melden.

Hierzu der Doeffentliche Anzeiger Nr. 46.)